

Berechnung Niederschlagswasser

Eigentümer	
Straße Hausnummer d. Grundstücks	
Fl.Nr.	
Gemarkung	
Bauvorhaben	

Fläche	Fläche in m ²	Einleitung in		
		Öffentlichen Kanal	(über Zisterne)	Versickerung
Dachflächen (mit Dachüberstand)				
Gründachfläche				
vollversiegelt (Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platten, Fliesen u. sonstige Befestigungen mit Fugenverguss)				
Pflaster mit dichten Fugen, Fugenbreite < 1cm (z.B. Verbundpflaster)				
Pflaster mit offenen Fugen, Fugenbreite > 1cm (z.B. Kleinsteinpflaster)				
wenig versiegelt (Kieswege, Schotterrasen, Porenpflaster)				
Rasengittersteine				

Speichervolumen Zisterne(n) für Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb (20 m ² Flächenabzug je m ³ Fassungsvermögen)	m ³	Mit Überlauf in den Kanal?			
		<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein

Speichervolumen Zisterne(n) für Gartenbewässerung (12,5 m ² Flächenabzug je m ³ Fassungsvermögen)	m ³	Mit Überlauf in den Kanal?			
		<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Datum

Unterschrift

Bitte füllen Sie die grauen Felder aus und reichen den Bogen bei den Stadtwerken Bobingen ein;

Fax: 08234/43066-66

Mail: p.buhl@bobingen.de

Post: Max-Fischer-Straße 11a, 86399 Bobingen

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bobingen (BGS/EWS)

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (mittelbarer Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtungen gelangen kann.
- (2) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 – 6 herangezogen.
- (3) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- a) wasserundurchlässige Befestigungen:
 - Dachflächen ohne Begrünung Faktor 0,90
 - Asphalt, Beton, Bitumen Faktor 0,90
 - Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss Faktor 0,90
 - b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
 - Pflaster mit dichten Fugen, Fugenbreite < 1 cm (z. B. Verbundpflaster) Faktor 0,75
 - Pflaster mit offenen Fugen, Fugenbreite > 1 cm (z. B. Granit Kleinsteinpflaster) Faktor 0,50
 - Kieswege, Schotterrasen, Porenpflaster Faktor 0,30
 - Gründachflächen Faktor 0,30
 - Rasengittersteine Faktor 0,15
 - c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a und b, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasser-durchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung
- a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen
 - b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird,
- werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 3 m³ besitzen und soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ je 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S.d. von vorstehend Buchstabe b liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.
- (5) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. a) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v.H. der Fläche berücksichtigt.
- (6) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. b) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus
- a) 20 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder
 - b) 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.
- (7) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) mitzuteilen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (8) Die Höhe des Niederschlagswassergebührensatzes (in Euro pro m² pro Jahr) kann vor Abschluss des Flächenermittlungsverfahrens nicht angegeben werden. Das Flächenermittlungsverfahren soll so schnell als möglich begonnen werden, und soll bis zum Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein. Nach Abschluss erfolgt durch gesonderte Beschlussfassung des Rates der Stadt und durch eine Änderungssatzung die Festlegung des maßgeblichen Niederschlagswassergebührensatzes rückwirkend ab dem 01.01.2015.

Datenschutz-Information

1. Allgemeines

Wir von den Stadtwerken Bobingen (SWB) nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzerfordernissen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Ihre persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum), Ihre Abrechnungsdaten (z. B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen; Bankdaten), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten (d. h. Erkenntnisse aus Kundendatenanalysen). Im Folgenden erfahren Sie, wie wir mit diesen Daten umgehen.

2. Verantwortliche Stelle und Kontakt

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die Stadtwerke Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen, T 08234/8002-0, F 08234/8002-82, E-Mail stadtwerke@bobingen.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der SWB haben (bspw. zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten), können Sie auch Kontakt mit unserem Datenschutzbeauftragten aufnehmen (ds.kommunal@lra-a.bayern.de)

3. Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung ist die Vertragsabwicklung

Die SWB verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, d. h. Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten zur Erfüllung des Vertrags mit Ihnen. Die konkrete Verarbeitung richtet sich nach den jeweiligen Produkten und der jeweiligen Dienstleistung, die Sie bei den SWB beziehen (z. B. Wasserlieferung, Erstellung Hausanschluss, Abwasserentsorgung). Insbesondere erfasst sind die Abrechnung der vertraglichen Leistungen, der Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen. Rechtsgrundlage für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung ist die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese Datenverarbeitung können wir den Vertrag nicht abschließen und erfüllen.

Zum Zwecke der Vertragserfüllung, z. B. zur Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung, zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten ggf. auch an Dritte und Auftragsverarbeiter (Rechnungsdruck, Versanddienstleister, Inkassodienstleister).

4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayDSG.

5. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der SWB tätig sind („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von Geschäftspartnerschaften der SWB tätig sind („Dritte“), genutzt.

Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Versanddienstleister und sonstige Service- und Kooperationspartner.

6. Datenspeicherung und Datenlöschung

Die SWB löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

7. Information über weitere Rechte nach der DSGVO

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfd), Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: www.datenschutz-bayern.de

Sollten Sie von oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die SWB zusammen mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.